

HARALD WALDRAUCH

Wahlrechte ausländischer Staatsangehöriger in europäischen und klassischen Einwanderungsstaaten: Ein Überblick¹

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über das aktive und passive Wahlrecht ausländischer Staatsangehöriger auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene in 31 europäischen und vier außereuropäischen Ländern. Folgende Fragen werden behandelt: Seit wann sind ausländische Staatsangehörige im Besitz dieser Rechte? Welche Bedingungen müssen sie zusätzlich zu jenen von StaatsbürgerInnen erfüllen, um wählen zu dürfen bzw. als KandidatInnen zugelassen zu werden? Werden diese Rechte nur den StaatsbürgerInnen bestimmter Länder gewährt? Sind ausländische Staatsangehörige vom passiven Wahlrecht zu gewissen Funktionen ausgeschlossen? Und schließlich wird bezüglich jener Staaten, die ausländischen Staatsangehörigen das Wahlrecht verwehren, der Frage nachgegangen, ob für die Einführung des Wahlrechts eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

1 Einleitung

In diesem Beitrag soll ein Überblick über die Regelungen bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts ausländischer Staatsangehöriger in folgenden europäischen und ausgewählten außereuropäischen Staaten gegeben werden:

EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich;
Ausgewählte EU-Beitrittskandidaten: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern;
Sonstige europäische Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Russland, Schweiz;
Klassische Einwanderungsstaaten: Australien, Kanada, Neuseeland, USA.

Zentrale Fragen, die im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen werden, sind: Haben ausländische Staatsangehörige auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene im jeweiligen Staat das aktive Wahlrecht und dürfen sie auch als Kandida-

tInnen antreten (passives Wahlrecht)? Werden diese Rechte nur Angehörigen bestimmter Staaten gewährt? Welche Bedingungen müssen ausländische Staatsangehörige zusätzlich zu jenen, die auch für die jeweiligen Angehörigen des betrachteten Staates gelten, erfüllen, um zur Wahl zugelassen zu werden? Wann wurden diese Wahlrechte erstmals gewährt? Und für all die Fälle, in denen ausländische Staatsangehörige von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen sind: Stehen einer Ausweitung des Wahlrechts auf ausländische Staatsangehörige verfassungsrechtliche Regelungen entgegen, d. h. müsste vor einer Gewährung des Wahlrechts an sie die Verfassung geändert werden (was naturgemäß breiteren politischen Konsens voraussetzen würde)?

2 Wahlrecht auf lokaler Ebene

2.1 Europaratskonvention zur Beteiligung von AusländerInnen am öffentlichen Leben auf lokaler Ebene

Die einzige internationale Konvention, die das Wahlrecht ausländischer Staatsangehöriger direkt anspricht, ist die »Convention on the Participation of Foreigners in Public Life at Local Level«. ² Sie wurde am 5. Februar 1992 zur Unterschrift aufgelegt und trat am 1. Mai 1997 nach der Ratifikation durch vier Staaten in Kraft. Die Konvention ist in drei Teile gegliedert: Im Kapitel A, für das keine Möglichkeit des *opting out* besteht, wird die Garantie der Rede-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit für ausländische Staatsangehörige eingefordert. Weiteres soll die Involvierung ausländischer EinwohnerInnen in lokale Planungs- und Konsultationsverfahren gefördert werden. Kapitel B verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Einrichtung von beratenden AusländerInnenbeiräten auf der lokalen Ebene zu fördern und nicht zu behindern. Kapitel C schließlich, das jedoch so wie Kapitel B nur optional ist, sieht vor, dass ausländischen Staatsangehörigen nach spätestens fünf Jahren legalen und gewöhnlichen Aufenthaltes unmittelbar vor den Wahlen das Wahlrecht auf lokaler Ebene gewährt wird, wobei die Staaten jedoch das Recht haben, AusländerInnen vom passiven Wahlrecht auszuschließen.

Bislang haben nur neun Staaten die Konvention unterzeichnet und nur sechs haben sie auch ratifiziert. ³ Italien als eines der sechs ratifizierenden Staaten hat erklärt, dass es die Regelungen bezüglich des AusländerInnenwahlrechts in Kapitel C nicht anwenden wird. Drei weitere Staaten beschränken die Anwendung auf ihr Kernland: Dänemark wendet die Konvention nicht auf den Färöer Inseln und in Grönland an, Norwegen nicht auf dem Gebiet der Svalbard Inseln, und die Niederlande nicht in ihren Überseegebieten. Die Niederlande schließen zudem ausländisches diplomatisches und konsularisches Personal sowie deren Familien von der Anwendung aus. Lediglich Finnland akzeptiert die Konvention uneingeschränkt.

In keinem Fall hat die Konvention zu einer effektiven Ausweitung des Wahlrechtes für ausländische Staatsangehörige geführt: Wie noch zu zeigen sein wird (siehe Abschnitt 2.3), gab es zum Zeitpunkt der Ratifikation der Konvention in allen Staaten entweder die geforderten (Niederlande) oder sogar günstigere Regelungen (Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) in dem Sinn, dass kürzerer Mindestaufenthalt gefordert wurde.

2.2 Kommunales Wahlrecht für UnionsbürgerInnen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat⁴

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde UnionsbürgerInnen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen zu-

gestanden.⁵ Konkretisiert wurde dieses Recht mit einer Richtlinie im Jahre 1994,⁶ in der zunächst allgemein festgelegt wird, auf welche Ebene sich das Wahlrecht bezieht, nämlich auf die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls, gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats, den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen (Art 2 Abs 1 lit b).

Im Anhang wird jedoch auch aufgezählt, welche Gebietskörperschaften damit in den jeweiligen Ländern konkret gemeint sind. Aufgrund der unterschiedlichen territorialen politischen Gliederung sowie den sehr divergenten Kompetenzen der Gebietskörperschaften in den jeweiligen territorialen Einheiten ergeben sich naturgemäß Unterschiede in der jeweiligen Reichweite bzw. der Bedeutung dieses kommunalen Wahlrechtes. Deutschland und Österreich waren darauf bedacht, dass Gemeinden, die gleichzeitig Bundesländer sind, nicht als solche Gebietskörperschaften der Grundstufe angesehen werden: In den Stadtstaaten Bremen und Hamburg, im sehr urbanen Bundesland Berlin und in Wien können ausländische UnionsbürgerInnen nur an Wahlen zu den Vertretungskörpern unterhalb der Landtage teilnehmen. Andererseits ist Deutschland aber mit Dänemark, Irland, Schweden und dem Vereinigten Königreich auch unter jenen Ländern, in denen sich ausländische UnionsbürgerInnen gemäß der Richtlinie auch als WählerInnen und KandidatInnen an Wahlen zu übergeordneten Kreis-, Bezirks-, Provinz- bzw. Regionalvertretungen beteiligen können; das Vereinigte Königreich schließlich hat ihnen über die Zusage in der Richtlinie hinausgehend auch das aktive und passive Wahlrecht zu den Regionalparlamenten in Wales, Schottland und Nordirland zugestanden.

Zwar sollen für ausländische UnionsbürgerInnen dieselben Bedingungen gelten wie für die eigenen Staatsangehörigen (Art 3 lit b), Unterschiede zwischen den Staaten kommen aber auch dadurch zustande, dass die Richtlinie einige mögliche Ausnahmen sowie Bedingungen für das aktive und/oder passive Wahlrecht nennt, die den Mitgliedsstaaten einiges an Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung lassen.⁷ Der Zugang zum Wahlrecht sowie seine Reichweite sind daher keineswegs uniform geregelt (Details: siehe Tabelle 1):

Vor der Kandidatur kann eine förmliche Erklärung und im Zweifelsfall eine amtliche Bescheinigung des Herkunftsstaates verlangt werden, dass die betreffende Person das passive Wahlrecht im Herkunftsland nicht verloren hat (Art 5 Abs 2, Art 9 Abs 2 lit a und b).⁸ Die Mehrzahl der Mitgliedsstaaten hat von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht: Belgien, drei deutsche und fünf österreichische Bundesländer, Griechenland, Portugal und Spanien verlangen eine Erklärung sowie in Zweifelsfällen eine amtliche Bescheinigung des Herkunftslandes. Acht deutsche Bundesländer sowie Luxemburg fordern stets nur eine Erklärung, während in Frankreich, Italien und in der Steiermark immer eine amtliche Bescheinigung nötig ist. Keinerlei Nachweis bezüglich des passiven Wahlrechtes im Herkunftsland ist schließlich in Dänemark, Finnland, Irland, Nieder-, Oberösterreich und Wien, Schweden und im Vereinigten Königreich zu erbringen.

Die Mitgliedsstaaten können »die Ämter des Leiters des Exekutivorgans, seines Vertreters oder eines Mitglieds des leitenden kollegialen Exekutivorgans« sowie die temporäre Vertretung dieser Aufgaben den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten (Art 5 Abs 3). Ausschlüsse von – direkt gewählten oder indirekt bestellten – Funktionen die-

ser Art scheint es aber dennoch in nur rund der Hälfte aller EU-Staaten zu geben: Belgien, die deutschen Bundesländer Bayern und Sachsen, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg und Österreich schließen ausländische UnionsbürgerInnen von der (indirekten) Wahl als BürgermeisterIn und teilweise auch als sonstige/r lokale/r FunktionsträgerIn aus. In Bezug auf die anderen Mitgliedsstaaten konnten keine Hinweise auf eventuelle Ausschlüsse von exekutiven Funktionen gefunden werden.

Weiters ist es möglich, ausländische UnionsbürgerInnen, die Mitglieder einer Vertretungskörperschaft sind, von der Ernennung der Wahlmänner sowie der effektiven Wahl der Mitglieder einer parlamentarischen Versammlung auszuschließen (Art 5 Abs 4). Diese Regelung ist eindeutig auf Frankreich zugeschnitten, wo die Gemeinderäte an der Wahl der Mitglieder des französischen Senats mitwirken. Frankreich hat eine diesbezügliche Beschränkung sogar in der Verfassung festgeschrieben.⁹

Staatsangehörigkeitsneutral formuliert, aber klar auf ausländische UnionsbürgerInnen abzielend ist die Regelung, dass vergleichbare im Ausland gehaltene Ämter ebenso unvereinbar mit einem kommunalen Mandat sind wie inländische (Art 6 Abs 2); dass solche Ämter im Ausland nicht gehalten werden, darüber kann eine förmliche Erklärung verlangt werden (Art 9 Abs 2 lit d). Solche Unvereinbarkeit sprechen nur Belgien und Griechenland in ihren Regelungen an; in beiden Ländern müssen potenzielle KandidatInnen auch eine förmliche Erklärung abgeben, dass sie im Ausland kein mit den belgischen Regeln unvereinbares Amt innehaben.

Die Mitgliedsstaaten können die Ausübung des aktiven Wahlrechts von einer vorherigen Willensbekundung abhängig machen, sie können eine Eintragung ins Wählerverzeichnis aber auch automatisch vornehmen (Art 7 Abs 1 bzw. 3). Der Eintrag ins Wählerverzeichnis darf aber nur einmal und nicht vor jeder Wahl erneut verlangt werden (Art. 8 Abs 3).

In Belgien, Bayern, Sachsen, Griechenland, Italien, Luxemburg, sechs österreichischen Bundesländern, Portugal und Spanien müssen sich nur ausländische UnionsbürgerInnen in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen. In Frankreich und dem Vereinigten Königreich dagegen gilt die Notwendigkeit der Registrierung vor der Anerkennung der Wahlrechte auch für die jeweiligen Staatsangehörigen. In den restlichen Staaten bzw. Bundesländern erfolgt die Eintragung in die Wahlliste von Amts wegen. Eine Wahlpflicht besteht dabei nur in vier jener Länder, in denen die Eintragung ins Wählerverzeichnis beantragt werden muss, nämlich in Belgien, Griechenland, Luxemburg sowie in Tirol und Vorarlberg.

Schließlich dürfen Mitgliedsstaaten, in denen die Wohnbevölkerung im Wahlalter zu mehr als 20 % aus ausländischen UnionsbürgerInnen besteht, das Wahlrecht von einer Wohnsitzdauer im Inland abhängig machen: für das aktive Wahlrecht darf der verlangte Mindestaufenthalt maximal der Dauer einer Amtszeit der kommunalen Vertretungskörperschaft entsprechen, für das passive Wahlrecht maximal zwei Amtszeiten (Art 12 Abs 1 lit a und b). Belgien darf das aktive Wahlrecht dabei in einzelnen Gemeinden beschränken (Art 12 Abs 2). Zudem können Regelungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen werden (Art 12 Abs 1 lit c). Begründet werden diese Ausnahmeregelungen in der Präambel damit, dass die Unionsbürgerschaft darauf abzielt, »die Unionsbürger in ihrem Aufnahmeland bes-

ser zu integrieren«, und dass daher »jede Polarisierung zwischen den Listen von in- und ausländischen Kandidaten zu vermeiden« ist. In Bezug auf Belgien werden präkäre Gleichgewichtsverhältnisse angeführt, die sich durch die drei Amtssprachen sowie die Aufteilung in Regionen und Gemeinschaften ergeben.

Diese Ausnahmen sind bislang nur in Luxemburg relevant, wo der Anteil ausländischer UnionsbürgerInnen an der gesamten Wohnbevölkerung im Wahlalter 1996 bei rund 29 % und 1999 bei 32–34 % lag.¹⁰ Luxemburg verlangt daher von ausländischen UnionsbürgerInnen, die sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen wollen, den Nachweis, dass sie in den letzten sieben Jahren sechs Jahre ihren Wohnsitz in Luxemburg hatten. Für eine Kandidatur ist sogar ein Aufenthalt von 12 in den vergangenen 15 Jahren erforderlich. KandidatInnenlisten dürfen zudem stets maximal 50 % ausländische Staatsangehörige enthalten.

Auch in den Regelungen anderer Staaten sind gewisse Aufenthaltserfordernisse enthalten; diese sind jedoch staatsangehörigkeitsneutral formuliert und beziehen sich auf die Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde: So wird für das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene (von dem auch das passive Wahlrecht abhängt) in Frankreich in der Regel ein sechsmonatiger Wohnsitz in der Gemeinde verlangt, in Tirol sind es 12 Monate (falls der Aufenthalt »offensichtlich nur vorübergehend ist«) und in Griechenland sogar zehn Jahre!

Sonstige Bedingungen sind jedoch verboten: Griechenland machte das aktive Wahlrecht ausländischer UnionsbürgerInnen aber dennoch von Grundkenntnissen der griechischen Sprache sowie von einem zweijährigen Wohnsitz im Inland abhängig, änderte die diesbezüglichen Rechtsvorschriften aber nach Intervention der Kommission.¹¹

Letztlich sei noch darauf verwiesen, dass – soweit Informationen verfügbar waren – in den meisten Mitgliedsstaaten allgemein kommunal wahlberechtigte ausländische UnionsbürgerInnen auch an anderen formalisierten Partizipationsformen wie Volksabstimmungen, -befragungen oder -begehren (so es sie jeweils gibt) auf kommunaler Ebene teilnehmen dürfen. Diese Rechte werden zugestanden, obwohl sie sich nicht direkt aus der EU-Richtlinie ableiten lassen. Ausnahmen bei der Gewährung dieser Rechte stellen einige deutsche und österreichische Bundesländer dar (vgl. Tabelle 1).

2.3 Nationale Regelungen

Wenn man nun aber die nationalen Regelungen der 36 Staaten in unserem Sample betrachtet, dann zeigt sich, dass die Gewährung des Wahlrechtes an ausländische Staatsangehörige auf den ersten Blick mehr und mehr zur Regel zu werden scheint: In 20 Staaten haben zumindest einige Drittstaatsangehörige unter gewissen Bedingungen das Recht, zu wählen und mitunter auch gewählt zu werden, und in zwei weiteren werden sie dieses Recht in Kürze bekommen. Es ist jedoch einschränkend hinzuzufügen, dass diese Rechte in einigen dieser Staaten nur einem mitunter sehr kleinen Teil der ausländischen Wohnbevölkerung gewährt werden. Im Wesentlichen lassen sich drei Varianten der Gewährung des Wahlrechtes ausmachen, wobei ein und derselbe Staat bisweilen mehr als eine dieser Varianten wählt:¹²

2.3.1 Gewährung des Wahlrechtes nur in bestimmten Regionen oder Gemeinden: In der Regel kommt das Wahlrecht am wenigsten ausländischen Staatsangehörigen zugute, wenn es nicht im gesamten Staatsgebiet, sondern nur in einem Teil davon gewährt wird. Dies wird meist nur dann der Fall sein, wenn die untergeordneten politischen

	Aktives Wahlrecht		Eintragung in Wählerverzeichnis	
	Vertretungskörper und Ebene der Gebietskörperschaft	Ausschluss	Antrag nötig	Bedingungen
Belgien	Gemeindevertretung (conseil communal / gemeenteraad / Gemeinderat) <i>Ebene: Commune / Gemeinde / Gemeinde</i>	–	Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen; Wahlpflicht, wenn eingetragen	–
Dänemark	Gemeinderat, Kreistag (Amtsråd) <i>Ebenen: Amts-, Københavns -, Frederiksberg-, Primärkommune</i>	–	Nein, automatisch	–
Deutschland	Div. kollegiale (Räte, Tage, Versammlungen) u. personale (Bürgermeister, Landrat) Vertretungskörper in kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen, Gemeinden, Stadt- / Gemeinde- / Ortsbezirken bzw. Ortschaften; <i>Hamburg, Berlin</i> – Bezirksversammlung <i>Bremen</i> – Stadtgemeinde	<i>Berlin, Bremen, Hamburg:</i> Landtag	<i>Bayern, Sachsen</i> – Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen. <i>Alle anderen Bundesländer</i> – Nein, automatisch	–
Finnland	Gemeindevertretung (<i>Kunnanvaltuusto</i>) <i>Ebenen: Kunta, Kommun, Kommun på Åland</i>	–	Nein, automatisch	–
Frankreich	Gemeinderat (Conseil municipal), (Gemeinde)Bezirksrat; <i>Ebenen: Commune, Arrondissement dans les villes déterminées par la législation interne, Section de commune</i>	–	Ja, wie Staatsangehörige	6 Monate Wohnsitz in Gemeinde oder 5 Jahre im Verzeichnis der kommunalen Direktsteuern
Griechenland	Gemeinderat, Bürgermeister	–	Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen; Wahlpflicht, wenn eingetragen	10 Jahre Wohnsitz in Gemeinde; ausländische UnionsbürgerInnen: Erklärung: kein Ausschluss vom Wahlrecht im HKL
Irland	County- u. Urban District Council, Borough- u. County Borough Corporation, Town Commissioners	–	Nein, automatisch	–
Italien	Gemeinderat (<i>consiglio comunale</i>), Ortsbeirat (<i>consigli circoscrizionali del luogo di residenza</i>), Bürgermeister <i>Ebenen: Comune, Circoscrizione</i>	–	Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen	–
Luxemburg	Gemeinderat (conseil communal) <i>Ebene: Commune</i>	–	Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen; Wahlpflicht, wenn eingetragen	Ausländ. UnionsbürgerInnen: 6 in letzten 7 Jahren Wohnsitz in LUX; Erklärung: kein Ausschluss vom Wahlrecht im HKL
Niederlande	Gemeinderat (gemeenteraad) <i>Ebenen: Gemeente, Deelgemeente</i>	–	Nein, automatisch	–
Österreich	Gemeinderat; Graz (zusätzlich), W (ausschließlich): Bezirksrat; B, K, OÖ, S, T (Ausnahme: Innsbruck), V: Bürgermeister <i>Ebenen: Gemeinden, Bezirke in der Stadt Wien</i>	Wien: Gemeinderat	K, OÖ, W, Graz: Nein, automatisch; Restl. Bundesländer: Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen; T, V: Wahlpflicht, wenn in Wählerverzeichnis eingetragen	T (allgemeine Regeln): 1 Jahr Wohnsitz in Gemeinde, wenn Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend
Portugal	Gemeindeversammlung (junta de freguesia) <i>Ebenen: Município, Freguesia</i>	–	Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen	Erklärung: kein Ausschluss vom Wahlrecht im HKL
Schweden	Gemeinde-/Stadtrat (Kommunfullmäktige), Provinziallandtag (Landstingsfullmäktige) <i>Ebenen: Kommuner, Landsting</i>	–	Nein, automatisch	–
Spanien	Gemeindevertretung (ayuntamiento) <i>Ebenen: Municipio, Entidad de ámbito territorial inferior al municipal</i>	–	Ja, nur ausländische UnionsbürgerInnen	–
Vereinigtes Königreich	<i>England:</i> Parish-, County-, u. District council <i>London:</i> Borough- u. Common council (ward) <i>Nordirland:</i> District council, Assembly <i>Wales:</i> Community-, County-, County borough- u. District council, National Assembly <i>Schottland:</i> Regional- u. District council, Scottish Parliament	–	Ja, wie Staatsangehörige	–

Tabelle 1: Kommunalwahlrecht von UnionsbürgerInnen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat

Anmerkung: HKL = Herkunftsland; Registrierungsbedingungen – **Sonstiges:** Es werden nur Bedingungen genannt, die nur für ausländische UnionsbürgerInnen gelten oder speziell für sie relevant sind, Formalien (z. B. Angaben zu Name,

Passives Wahlrecht / Wählbarkeit			Sonstige formalisierte Partizipation	
Ausschluss (inkl. indirekte Bestellungen)	Registrierungsbedingungen		Recht auf Teilnahme	Kein Recht auf Teilnahme
	Wählbar im HKL	Sonstiges		
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> Bürgermeister, Schöffenam (bis 2006)	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	Erklärung: kein Amt in anderen Ländern, das in Belgien zu Unvereinbarkeit führt	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Berlin, Bremen, Hamburg – Landtag; Bayern, Sachsen – Bürgermeister, Landräte <i>Indirekt:</i> Bayern, Sachsen – stv. Bürgermeister, stv. Landrat, (stv.) Beigeordnete	In 11 der 16 Bundesländer ist eine Erklärung nötig, eine amtliche Bestätigung in diesen nur in Ausnahmefällen	–	<i>Alle Bundesländer außer Hamburg:</i> Bürger- / Volksbegehren, Bürger- / Volksentscheid	<i>Hamburg:</i> Bürger- / Volksbegehren, Bürger- / Volksentscheid
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> Nein	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ), Initiativanträge	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> (stv.) Bürgermeister <i>Zudem:</i> keine Teilnahme an Bestellung der Senatoren	Bescheinigung nötig	–	Keine Information verfügbar	Keine Information verfügbar
<i>Direkt:</i> Bürgermeister <i>Indirekt:</i> stv. Bürgermeister, (stv.) Gemeinderatsvorsitzender, -sekretär, -ausschussvorsitzender u. -vorstand, (stv.) Verwaltungsratsvorsitzender, Exekutiv-ausschuss d. Regionalräte, Gemeinde-zusammenschlüsse u. -stiftungen	–	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	Erklärung: kein Amt im HKL, das in GRE zu Unvereinbarkeit führt; allgemeine Regel: keine Kandidatur bei Lokalwahlen anderswo in und außerhalb Griechenlands	Keine lokalen Referenden, Volksbegehren o. ä.
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	–	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum
<i>Direkt:</i> Bürgermeister <i>Indirekt:</i> stv. Bürgermeister	–	Amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> Bürgermeister, Schöffenam <i>Zudem:</i> Wahlliste muss mind. 50 % LuxemburgerInnen enthalten	Erklärung nötig	Nur ausländische UnionsbürgerInnen: 12 Jahre in letzten 15 Jahren Wohnsitz in LUX, 6 Monate vor Wahl in Gemeinde	Lokales Referendum (?)	Lokales Referendum (?)
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Bürgermeister (tw. indirekt gewählt), Gemeinderat in Wien <i>Indirekt:</i> K, NÖ, OÖ, Stadt Salzburg, T, V: Gemeindevorstand; St: Vizebürgermeister St: amtliche Bescheinigung nötig	B, K, S, T, V: Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokale Ebene: B, K, S: Volks- bzw. Bürgerbefragung, -begehren/-initiative, -abstimmung/-entscheid; OÖ: Volksabstimmung, -befragung; T: Volksbefragung	Lokale Ebene: B: Volksabstimmung über Absetzung des Bürgermeisters; V, W: Volksbegehren, -befragung, -abstimmung
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (dezisiv), Volksbegehren (?)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Kein Nachweis nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Erklärung, im Zweifel amtliche Bescheinigung nötig	–	Lokales Referendum (konsultativ) (?)	–
<i>Direkt:</i> Nein <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt	Kein Nachweis nötig	Allgemeine Regel: Engere Bindung zu Amtsbereich des Vertretungskörpers: Personen, die aktiv wahlberechtigt sind und es auch bleiben werden	Lokales Referendum (dezisiv)	–

Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Wahlkreis im HKL u. a.) bleiben hier unerwähnt; **Indirekt** = keine direkte Volkswahl, sondern Bestellung durch direkt gewähltes Kollegialgremium; **Österreichische Bundesländer:** B = Burgenland, K = Kärnten, NÖ = Niederösterreich, OÖ = Oberösterreich, S = Salzburg, St = Steiermark, T = Tirol, V = Vorarlberg, W = Wien

Vertretungsebenen zumindest in einem gewissen Rahmen autonom darüber entscheiden können, wer wählen und wer gewählt werden darf. Dies ist in unserem Sample in der Schweiz (Wahlrecht in den Kantonen Jura, Neuenburg, Appenzell Außerhoden)¹³, Australien (drei Bundesstaaten), den USA (fünf Städte in Maryland, New York City, Chicago) und – seit kurzem – in Österreich (Wahlrecht auf Bezirksebene in Wien) der Fall. In all diesen Fällen kommen jedoch weitere Einschränkungen hinzu:

In der Schweiz wird das Wahlrecht von einer Aufenthaltsdauer von 1 bis 10 Jahren (in der Gemeinde, dem Kanton und/oder der Schweiz) und im Kanton Neuenburg auch von einem unbefristeten Aufenthaltsrecht (das wiederum erst nach fünf bis zehn Jahren zugänglich ist) abhängig gemacht. Im Kanton Appenzell Außerhoden handelt es sich jedoch nur um eine *Kann*-Bestimmung: Gemeinden können AusländerInnen das Wahlrecht geben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet. Und es bleibt zu erwähnen, dass mit der Ausnahme des Kantons Jura ausländische Staatsangehörige vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen bleiben.

In den australischen Bundesstaaten Tasmanien und Victoria haben ausländische Staatsangehörige mit Ausnahme bestimmter britischer Staatsangehöriger (siehe Punkt 2) auf lokaler Ebene nur dann ein Wahlrecht, wenn sie im Wahlbezirk über steuerpflichtigen Besitz verfügen oder von einem Unternehmen, welches Land besitzt, als Repräsentant nominiert werden, was naturgemäß nur auf eine vergleichsweise sehr kleine Personengruppe zutreffen wird. Die selben Regeln gelten auch in Südaustralien. In diesem Bundesstaat können sich ausländische Staatsangehörige aber auch unabhängig von steuerpflichtigem Besitz in die WählerInnenlisten eintragen lassen, sie dürfen jedoch nicht gewählt werden.

In den USA dürfen ausländische Staatsangehörige in New York City und Chicago nur an School Board Wahlen teilnehmen, in fünf Städten in Maryland hingegen an allen Wahlen auf kommunaler Ebene. In den 1990er Jahren ist es in mehreren Städten (v. a. in Massachusetts) zu Versuchen gekommen, ein lokales AusländerInnenwahlrecht einzuführen, was jedoch oft am Widerstand des Parlaments des jeweiligen Bundesstaates gescheitert ist, ein Gesetz zu erlassen, dass dies auch ermöglicht.¹⁴ Die amerikanische Bundesverfassung jedenfalls scheint aber der Ausweitung des lokalen Wahlrechts auf ausländische Staatsangehörige nicht im Wege zu stehen, was auch daran abgelesen werden kann, dass AusländerInnen bis in die 1920er Jahre in einigen Bundesstaaten sogar an US-Präsidentschaftswahlen teilgenommen haben (vgl. Hajduk 2002).

In Österreich schließlich wurde ein Wahlrecht für Nicht-EU-BürgerInnen erst im Dezember 2002 beschlossen. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, gilt jedoch nur für Wahlen zu den Bezirksräten – die Teilnahme an Wahlen zum gesetzgebenden Wiener Gemeinderat bleibt weiterhin österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten. Das Wahlrecht kommt jedoch nur Drittstaatsangehörigen mit mindestens fünfjährigem Wohnsitz in Wien zu; und Nicht-EU-BürgerInnen können nicht zum/zur BezirksvorsteherIn, dessen/deren StellvertreterIn oder zum Mitglied im Bauausschuss bestellt werden. Es ist jedoch nicht klar, ob die beschriebenen Regelungen jemals zur Anwendung gelangen werden, da die ÖVP angekündigt hat, dass diesbezügliche Landesgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten, da die österreichische Verfassung das Wahlrecht auf österreichische Staatsangehörige beschränkt. Es existieren unterschiedliche Rechtsmeinungen, ob diese Klage Chancen auf Erfolg hat.

2.3.2 *Gewährung des Wahlrechts nur für Angehörige bestimmter Staaten:* Eine andere Möglichkeit besteht darin, das Wahlrecht nur den Angehörigen bestimmter Staaten zuzuerkennen – ein Modell, welches auch den im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen EU-Regelungen zugrunde liegt. Staaten in unserem Sample wählen dabei vier Anknüpfungspunkte, wenn es darum geht, jene Herkunftsstaaten auszuwählen, deren Angehörigen Wahlrechte zugestanden werden: a) koloniale Verbindungen in der Vergangenheit, b) Reziprozität, c) Mitgliedschaft im selben Staatenbund und d) kulturelle Ähnlichkeiten. In vielen Fällen wird mehr als eines dieser Kriterien in den allgemeinen rechtlichen Regelungen verwendet oder es existieren Regelungen mit unterschiedlichen Kriterien für verschiedene Personengruppen.¹⁵

2.3.2.1 *Koloniale Verbindungen in der Vergangenheit:* In diesem Modell behalten BürgerInnen der ehemaligen Kolonialmacht oder, umgekehrt, der ehemaligen Kolonien das Wahlrecht auch nach der Entlassung der jeweiligen Staaten in die Unabhängigkeit. Dies ist (war) in drei Staaten der Fall: Im Vereinigten Königreich haben Angehörige eines der ca. 50 Commonwealth-Staaten und irische Staatsangehörige auf allen politischen Ebenen (kommunal, regional, national) ohne weitere Bedingungen und selbst bei nur vorübergehendem Aufenthalt das aktive und passive Wahlrecht.¹⁶ In Australien hatten britische Staatsangehörige bis 1984 gemäß dem *Citizenship Act* von 1948 dieselben Rechte wie australische StaatsbürgerInnen. All jene von ihnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlrechtsreform am 26. Jänner 1984 bereits in den Wahllisten eingetragen waren, haben das aktive und passive Wahlrecht auf lokaler und bundesstaatlicher Ebene sowie das aktive Wahlrecht auf nationaler Ebene auch danach behalten.¹⁷ Im dritten Land, Neuseeland, war die Situation bis vor kurzem ähnlich: Britische Staatsangehörige, die schon vor 1975 als WählerInnen registriert waren, durften auch nach der Gesetzesreform in diesem Jahr weiterhin auf allen Ebenen (inklusive der nationalen) wählen und gewählt werden. Mit Beginn des Jahres 2003 fiel diese Sonderstellung für britische Staatsangehörige aber weg und es gelten seitdem nur noch die allgemeinen Regeln (siehe Punkt 3 unten).

2.3.2.2 *Reziprozität:* Eine andere Möglichkeit besteht darin, nur Angehörigen jener Staaten das Wahlrecht einzuräumen, die dies auch den eigenen Staatsangehörigen gewähren. Diese Sonderbehandlung wird in der Regel auf Basis eines zwischenstaatlichen Vertrages abgesichert.

Allgemeine Reziprozitätsregeln existieren in Portugal und Spanien: Im erstgenannten Land dürfen Angehörige von Staaten, mit denen Abkommen bestehen, auf lokaler Ebene nach drei Jahren wählen und nach fünf Jahren gewählt werden; in Spanien dagegen muss keine Mindestaufenthaltsdauer nachgewiesen werden. Neben UnionsbürgerInnen¹⁸ profitieren von diesen Regelungen in Portugal Staatsangehörige von Argentinien, Chile, Estland, Israel, Norwegen, Peru, Uruguay und Venezuela, in Spanien hingegen ausschließlich norwegische Staatsangehörige.¹⁹ Während sich aber in Spanien aktiv wahlberechtigte AusländerInnen auch als KandidatInnen der Wahl stellen dürfen, gilt dies in Portugal nur für Staatsangehörige Perus und Uruguays.

Eine allgemeine Reziprozitätsregel ist seit Ende des Jahres 2001 weiters in der Tschechischen Republik in Kraft. Aufgrund der Tatsache, dass bislang keine diesbezüglichen zwischenstaatlichen Abkommen geschlossen wurden, sind die gesetzlichen Regelungen derzeit jedoch noch ohne Wirkung. Nach dem Beitritt zur Euro-

	Regeln in Kraft seit	Aktives Wahlrecht bei Wahlen zu welchem Vertretungskörper / politische Ebene	Wahlrecht:	
			Für Staatsangehörige von	
EU-Staaten: allgemeine Regelungen	Dänemark	a: 1977 b: 1981	Gemeinderat, Kreistag (Amtsråd). Ebenen: Amts-, Københavns-, Frederiksberg -, Primärkommune	a: Nordische Staaten b: Sonstige Staaten
	Finnland	a: 1981 b: 1991	Gemeindevertretung (Kunnanvaltuusto) Ebenen: Kunta, Kommun, Kommun på Åland	a: Nordische Staaten b: Sonstige Staaten
	Irland	Aktiv: 1963 Passiv: 1974	County- u. Urban District Council, Borough- u. County Borough Corporation, Town Commissioners	Alle Staaten
	Niederlande	1985	Gemeinderat (gemeenteraad) Ebenen: Gemeente, Deelgemeente	Alle Staaten
	Österreich	2002 (aber: Gesetz wird vor dem Verfassungsgericht angefochten)	Nur in Wien: Bezirksräte, aber nicht Gemeinderat/Landtag	Alle Staaten
	Portugal	a: 1971 b: 1982 c: 1997 d: 1997	Gemeindeversammlung (junta de freguesia) Ebenen: Município, Freguesia	a: Brasilien – b: Kap Verde c: Peru, Uruguay d: Argentinien, Chile, Estland, Israel, Norwegen, Venezuela
	Schweden	1975	Gemeinde-/Stadtrat (Kommunfullmäktige), Provinziallandtag (Landstingsfullmäktige) Ebenen: Kommuner, Landsting	a: Island, Norwegen b: Sonstige Staaten
	Spanien	Allgemein: 1985; Norwegen: 1990	Gemeindevertretung (ayuntamiento) Ebenen: Municipio, Entidad de ámbito territorial inferior al municipal	Norwegen
	Vereinigtes Königreich	1972 (Einrichtung des local government)	England: Parish-, County-, u. District council; London: Borough- u. Common council (ward); Nordirland: District council; Wales: Community-, County-, County borough- u. District council; Schottland: Regional- u. District council	Commonwealth Staaten (ca. 50 Staaten), Irland
EU-Beitrittskandidaten-Staaten	Estland	1996	Gemeinderat (Local government council) Ebenen: City, Rural municipality	Alle Staaten
	Litauen	Verfassung 2002 geändert, wird 2004 in Kraft treten	Gemeinderat Ebene: Gemeinde	Alle Staaten
	Malta	1993	Gemeinderat, Regionalrat Ebenen: Locality, Region	Vereinigtes Königreich
	Slowakei	2002	Gemeinderat, Bürgermeister Ebene: Gemeinde	Alle Staaten
	Slowenien	2002	Gemeinderat, Bürgermeister Ebene: Gemeinde	Alle Staaten
	Tschechische Republik	2001 (wird erst nach EU-Beitritt relevant)	Gemeindevertretung Ebene: Gemeinde	Staaten, denen in internationalem Vertrag Wahlrecht gewährt wurde: derzeit keine Verträge
	Ungarn	1990	Gemeindeversammlung, Bürgermeister, Bezirksrat Ebenen: Gemeinde, Bezirk	Alle Staaten
Sonstige Staaten	Island	a: 1986 b: 2002	Gemeinderat (sveitarstjórn) Ebene: Gemeinde – sveitarfélaga	a: Nordische Staaten b: Sonstige Staaten
	Norwegen	a: 1978 b: 1983	Gemeinderat (kommunerådet), Bezirksrat (fylkeskommunerådet) Ebenen: Gemeinde – kommune, Bezirk – fylkeskommune	a: Nordische Staaten b: Sonstige Staaten
	Schweiz	Keine Information verfügbar	Generalrat od. Gemeindeversammlung. Ebene: Gemeinde in folgenden Kantonen: a: Jura b: Neuenburg c: Appenzell Außer Rhoden: Wahlrecht kann gewährt werden	a bis c: Alle Staaten
Klassische Einwanderungsländer	Australien	a: 1948 (1984) b und c: keine Information verfügbar	Local government, Mayor (nicht immer direkt gewählt) Ebenen: Ward, Area in a: ganz Australien in b: South Australia, Tasmania, Victoria in c: South Australia	a: Vereinigtes Königreich b: Alle Staaten c: Alle Staaten
	Neuseeland	a: seit je her (bis Ende 2002) b: 1975	Local council (City council, District council, Community board, Regional council) Ebenen: City, District, Region	a: Vereinigtes Königreich b: Alle Staaten
	USA	a: 1992 und danach b: seit je her	a: Barnesville, Chevy Chase, Martin's Additions, Somerset, Takoma Park (alle Maryland) – Local councils, School boards etc.; b: New York City, Chicago – School boards; c: Sonstige Gemeinden – Kein Wahlrecht	a und b: Alle Staaten

Tabelle 2: Kommunalwahlrecht für ausländische Staatsangehörige: allgemeine nationale Regelungen

Anmerkung: Die Tabelle enthält auch Angaben in Bezug auf Wahlen zu regionalen Vertretungskörpern, so diese im jeweiligen Land als Teil der lokalen Selbstverwaltung gelten.

Bedingungen		Eintragung in Wählerverzeichnis	Passives Wahlrecht (auch indirekt)? Wenn ja: Bedingungen
Mindestaufenthalt	Sonstige Bedingungen		
a: Nein (vor 1995: wie b) b: 3 Jahre in Dänemark	Eintrag im Bevölkerungsregister / Legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
a: Nein b: 2 Jahre in Finnland	Eintrag im Bevölkerungsregister / legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
Nein (vor 1985: 6 Monate)	Gewöhnlicher Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
5 Jahre in den Niederlanden	Ununterbrochener legaler Aufenthalt (vor 1997: legaler Aufenthalt)	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
5 Jahre	Ununterbrochener legaler Aufenthalt	Keine Information verfügbar	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> Drittstaatsangehörige können nicht (stv.) BezirksvorsteherIn oder Mitglied des Bauausschusses werden
Aktiv: a und b: 2 Jahre in Portugal c und d: 3 Jahre in Portugal	Allgemein: Legaler Aufenthalt b: Staaten mit Amtssprache Portugiesisch bei Reziprozität c und d: Reziprozität	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> nur Staatsangehörige von a, b und c nach 4 Jahren Aufenthalt in Portugal <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss für direkt wählbare Personen bekannt
a: Nein (vor 1997: wie b) b: 3 Jahre in Schweden	Allgemein: Eintrag im Bevölkerungsregister b: ununterbrochener legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
Nein	Reziprozität; gewöhnlicher (legaler) Wohnsitz / Eintrag im Bevölkerungsregister	Antrag nötig, nur ausländische Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss
Nein	Vorübergehender (legaler) Aufenthalt genügt	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> es muss engere Bindung zum Amtsbereich bestehen (Wohnsitz auch in Zukunft) <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
5 Jahre in Gemeinde	UAT; 1996 u. 1999 genügte auch eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt, Indirekt:</i> Nein – Etnische Staatsangehörige müssen Sprachkenntnisse haben
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Dauerhafter Wohnsitz (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 5 Jahre)	Keine Information verfügbar	<i>Direkt, Indirekt:</i> Nein; Gesetze müssen noch geändert werden, um EU-Recht zu genügen
6 Monate Wohnsitz in Malta in letzten 18 Monaten (wie Staatsangehörige)	Angehörige von Europaratsstaaten bei Reziprozität; Legaler Aufenthalt	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Dauerhafter Wohnsitz (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 10 Jahre)	Keine Information verfügbar	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> Information verfügbar
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Dauerhafter Wohnsitz (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 8 Jahre)	Keine Information verfügbar	<i>Direkt:</i> AusländerInnen können Gemeinderat, aber nicht Bürgermeister werden; <i>Indirekt:</i> Information verfügbar
Nein (?); aber: siehe Spalte »Sonstige Bedingungen«	Als dauerhaft wohnhaft in Gemeinde registriert (UAT nötig? Mindestaufenthalt für UAT: 8 Jahre)	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> Information verfügbar
Nein	Einwanderungs- oder Niederlassungsbewilligung (dauerhaft wohnhaft)	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt, Indirekt:</i> Nein
a: 3 Jahre in Island b: 5 Jahre in Island	Eintrag im Bevölkerungsregister / ununterbrochener legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss
3 Jahre in Norwegen	Ununterbrochener legaler Aufenthalt / Eintrag im Bevölkerungsregister	Antrag nicht nötig, automatisch	<i>Direkt:</i> wie aktives WR <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt
a: 10 Jahre im Kanton b: 1 Jahr in Gemeinde c: 10 Jahre in der Schweiz, 5 Jahre im Kanton	a: legaler Aufenthalt b: Niederlassungsbewilligung (frühestens nach 5–10 Jahren zugänglich) c: legaler Aufenthalt	Antrag nicht nötig, automatisch	a: <i>Direkt:</i> wie aktives WR; <i>Indirekt:</i> kein Ausschluss bekannt b und c: <i>Direkt, Indirekt:</i> Nein
1 Monat in Gemeinde (allgemeine Regel)	a: Vor oder am 26. 1. 1984 in Wahllisten eingetragen b: Steuerpflichtiger Besitz c: legaler Aufenthalt	Antrag nötig a) aber Pf Registrierung (außer SA) und wählen (außer SA, WA, TAS) ist verpflichtend b) wie Staatsangehörige	<i>Direkt, indirekt:</i> in Südastralien können nur Staatsangehörige Ämter innehaben andere Bundesstaaten: keine Information verfügbar
a: Nein b: 1 Jahr in Neuseeland	a: vor 1975 als WählerIn registriert (bis Ende 2002) b: UAT (nach 0–2 Jahren erhältlich)	Antrag nötig, wie Staatsangehörige (Pflicht zur Registrierung)	a: <i>Direkt, Indirekt:</i> wie aktives Wahlrecht bis Ende 2002 b: <i>Direkt, Indirekt:</i> Nein
a und b: keine Information verfügbar	a und b: keine Information verfügbar	Antrag nötig, wie Staatsangehörige	a und b: keine Information verfügbar

Nordische Staaten = Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden. **Reziprozität:** Wahlrecht wird nur Angehörigen von Staaten gewährt, die auch den eigenen Staatsangehörigen in diesen Staaten das Wahlrecht gewähren.
UAT = Unbefristeter Aufenthaltstitel.

päischen Union wird EU-Staatsangehörigen aber auf Basis dieser Regelungen das Wahlrecht auf lokaler Ebene gewährt werden.

In Portugal gelangen noch *spezielle Reziprozitätsregeln* zur Anwendung: Angehörige von Staaten mit Portugiesisch als Amtssprache haben bei Gegenseitigkeit nicht erst nach drei, sondern bereits nach zwei Jahren das aktive Wahlrecht auf lokaler Ebene, und sie dürfen nach vier statt allgemein erst nach fünf Jahren als KandidatInnen antreten. Derzeit können auf dieser Basis Staatsangehörige von Brasilien und Kap Verde wählen und gewählt werden.

In Malta ist die Möglichkeit der Reziprozität schließlich generell auf Staaten beschränkt, die Mitglied des Europarates sind: Ihnen kann nach sechs Monaten Aufenthalt das Recht zugestanden werden, auf kommunaler Ebene zu wählen und zu kandidieren. Derzeit kommt diese Regelung allerdings nur britischen Staatsangehörigen zugute.

2.3.2.3 Mitgliedschaft im selben Staatenbund: Das dritte Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts an ausländische Staatsangehörige, *Mitgliedschaft im selben Staatenbund*, kann als spezielle Form der Reziprozität angesehen werden. Eingeordnet werden können hier natürlich die Sonderrechte für UnionsbürgerInnen in anderen Mitgliedsstaaten (vgl. Abschnitt 2.2). Ein zweites Beispiel ist die bereits weiter oben angesprochene Sonderregelung in Malta für Angehörige von Europaratsstaaten bei Reziprozität. Ebenfalls zu nennen sind hier die unter Punkt a) beschriebenen Sonderregelungen im Vereinigten Königreich für Angehörige von Staaten, die Mitglied im *Commonwealth* sind (welcher wiederum auf kolonialen Verbindungen in der Vergangenheit basiert). Auf der Zugehörigkeit zu einem Staatenbund schließlich basiert auch die Sonderbehandlung von BürgerInnen anderer Nordischer Staaten in Skandinavien: Angehörige von Mitgliedsstaaten des Nordischen Rates genossen in anderen Mitgliedsstaaten (Ausnahme: Schweden) für gewisse Zeit als einzige das aktive und passive Wahlrecht bei Lokalwahlen. In allen fünf Mitgliedsstaaten des Nordischen Rates dürfen aber inzwischen alle ausländischen Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen auf kommunaler Ebene wählen und kandidieren; als letztes Land hat Island im Jahr 2002 das allgemeine Lokalwahlrecht für ausländische Staatsangehörige eingeführt. In vier der fünf Länder werden nordische BürgerInnen aber weiterhin dahingehend bevorzugt, dass für sie kürzere oder gar keine Wohnsitzfristen gelten: In Dänemark, Finnland und Schweden müssen sie keinen Mindestaufenthalt mehr vorweisen (allgemeine Regeln: drei Jahre in Dänemark und Schweden, zwei Jahre in Finnland), in Island gilt für sie eine Wohnsitzdauer von drei statt allgemein fünf Jahren.

2.3.2.4 Kulturelle Nähe: Der naheliegendste Anknüpfungspunkt in einem Modell, das Angehörigen gewisser Staaten politische Sonderrechte aufgrund kultureller Nähe gewährt, ist eine *gemeinsame Sprache*. Diesbezügliche Sonderrechte in der Form von verkürzten Mindestaufenthaltsfristen gibt es wie erwähnt in Portugal bei Reziprozität für Angehörige von Staaten mit Portugiesisch als Amtssprache.

2.3.3 Gewährung des Wahlrechts ohne territoriale oder staatsangehörigkeitsbezogene Beschränkungen: Ein allgemeines aktives Wahlrecht auf kommunaler Ebene, das weder auf bestimmte territoriale Subeinheiten noch auf Angehörige gewisser Staaten beschränkt ist, existiert in Dänemark, Finnland, Irland, den Niederlanden, Schweden,

Estland, Ungarn, Litauen (wird erst 2004 in Kraft treten), der Slowakei, Slowenien, Island, Norwegen und Neuseeland. Das Wahlrecht wird jedoch überall zumindest an gewisse Bedingungen geknüpft, die auf eine Verfestigung des Aufenthaltes abzielen:

In sieben der 13 Staaten ist ein *Mindestaufenthalt* Voraussetzung, welcher zwischen einem (Neuseeland) und fünf Jahren (Niederlande, Estland, Island – allgemeine Regeln) liegt. In Dänemark, Finnland und Schweden gilt die allgemeine Mindestwohnsitzdauer von zwei bzw. drei Jahren aber nicht für Angehörige nordischer Staaten.

Eine weitere mögliche Bedingung ist der *Besitz eines gewissen Aufenthaltstitels*, was zweierlei bewirken kann: Einerseits kann über deren formale Erteilungsbedingungen sowie die Erteilungspraxis der Zugang zum Wahlrecht gesteuert werden; andererseits können sich zusätzliche indirekte Wartefristen ergeben, da bestimmte Aufenthaltstitel mitunter erst nach einer gewissen Wohnsitzdauer zugänglich sind. In unseren Ländern ist eine Daueraufenthaltsbewilligung Voraussetzung für das kommunale Wahlrecht von AusländerInnen in Estland (frühestens nach drei Jahren zugänglich) und in Neuseeland (nach zwei Jahren, mitunter aber auch sofort zugänglich). Die Regeln in Litauen, der Slowakei und Slowenien enthalten ebenfalls die Bedingung eines »permanent residence«. Aufgrund der Tatsache jedoch, dass die diesbezüglichen Gesetze erst vor kurzem beschlossen wurden, sie bislang noch nicht in der Praxis angewendet wurden (in zwei Ländern werden sie überhaupt erst 2004 in Kraft treten) und sie in einigen Fällen noch weiterer ausführender Gesetze bedürfen, war es nicht möglich zu verifizieren, ob diese Bedingung dahingehend zu verstehen ist, dass eine (unbefristete) Daueraufenthaltsbewilligung vorliegen muss. Wenn dies der Fall wäre, dann würden sich (sieht man von Spezialfällen wie Familienangehörigen von StaatsbürgerInnen ab) indirekte Wartefristen auf das Wahlrecht von fünf (Litauen), acht (Tschechische Republik, Slowenien) bzw. zehn Jahren (Slowakei) ergeben. In Ungarn schließlich reichen, um das Wahlrecht zu bekommen, auch temporäre Aufenthaltstitel aus, die nach einer gewissen Zeit zumindest theoretisch in unbefristete umgewandelt werden können. Überall aber wird ein *gewöhnlicher, legaler und zumindest nicht vorübergehender Aufenthalt* verlangt, der in der Regel dann gegeben ist, wenn die betreffende Person ins jeweilige Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Nicht in allen der 13 Staaten dürfen ausländische Staatsangehörige aber auch als KandidatInnen bei Lokalwahlen antreten: Estland, Ungarn und Neuseeland schließen Nicht-Staatsangehörige von der Wählbarkeit aus. Dasselbe gilt bislang noch in Litauen, wo das Gesetz jedoch noch geändert werden muss, bevor es den Vorgaben der EU entspricht. In Slowenien können ausländische Staatsangehörige zwar Mitglied des Gemeinderates werden, sie können jedoch nicht für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kandidieren. In den nordischen Staaten, Irland, den Niederlanden und der Slowakei dürfen AusländerInnen dagegen bei Erfüllung aller geforderten Bedingungen unter gleichen Bedingungen kandidieren wie Staatsangehörige; soweit dies nachverfolgt werden konnte, sind sie auch nicht von einer etwaigen Bestellung in bestimmte Leitungsfunktionen (z. B. BürgermeisterIn, Gemeindevorstand o. Ä.) ausgeschlossen.

Wenn wir abschließend jene Staaten betrachten, die ausländischen Staatsangehörigen oder bestimmten Gruppen von ihnen kein Wahlrecht auf lokaler Ebene einräumen, dann zeigt sich, dass meist verfassungsrechtliche Gründe einer Ausweitung des Wahlrechtes entgegenstehen:

In Deutschland²⁰, Frankreich, Italien, Bulgarien, Liechtenstein, Lettland, Polen, Rumänien und Russland werden in Bezug auf Wahlen und die Wählbarkeit in öf-

fentliche Ämter auf lokaler Ebene und/oder allen politischen Ebenen explizit nur die eigenen Staatsangehörigen angesprochen,²¹ oder das aktive und passive Wahlrecht wird in allgemeiner Weise und ohne Bezug auf die jeweilige politische Ebene nur ihnen zugesprochen.²² Alle genannten mittel- und osteuropäischen Staaten werden ihre Verfassungen ändern müssen, bevor, wie durch das EU-Recht gefordert, UnionsbürgerInnen das Wahlrecht auf lokaler Ebene gewährt werden kann.

In sieben anderen Ländern dagegen könnte zumindest ein AusländerInnenwahlrecht auf lokaler Ebene ohne vorherige Änderung des Gesamtstaates eingeführt werden. Ein Beispiel dafür sind die bereits weiter oben angesprochenen Vereinigten Staaten, wo allenfalls bundesstaatliche (verfassungs)gesetzliche Regelungen dem Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige entgegenstehen. Ähnliches gilt in der Schweiz, wo offensichtlich allenfalls kantonale (Verfassungs)Gesetze einem AusländerInnenwahlrecht entgegenstehen. Aufgrund des Fehlens einer Verfassung im Vereinigten Königreich könnte auch dort das Wahlrecht ohne weiteres auf andere Gruppen ausländischer Staatsangehöriger ausgeweitet werden. In Australien enthält sich die Verfassung jeglicher Aussagen in Bezug auf das Wahlrecht. In Luxemburg regelt die Verfassung, dass die »Einwohner« der jeweiligen Kommune den Gemeinderat wählen, die genauen Kriterien des aktiven und passiven Wahlrechts sind aber auf einfachgesetzlicher Ebene zu regeln (Art 107 Abs 2). Die Verfassung Zyperns gewährt nur den eigenen Staatsangehörigen das Wahlrecht (Art 31); der folgende Absatz der Verfassung enthält jedoch folgende Regelung: »Nothing in this Part contained shall preclude the Republic from regulating by law any matter relating to aliens in accordance with International Law.« In Belgien (Art 8 Abs 4) schließlich sieht die Verfassung explizit die Möglichkeit vor, das Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige – und das nicht nur bei Lokalwahlen – per einfachem Gesetz einzuführen. Die Verfassung Sloweniens enthält eine ähnliche Klausel (Art 43 Abs 3), von der im Jahre 2002 wie gesagt bereits Gebrauch gemacht wurde.²³

3 Wahlrecht auf regionaler Ebene

Als regionale Ebene wollen wir in diesem Zusammenhang jede politische Ebene zwischen der untersten lokalen und der nationalen Ebene definieren. In einigen Ländern existiert ein Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige auf der regionalen Ebene, wobei diese Ebene aber ebenso wie die unterste kommunale Ebene als Teil der lokalen Selbstverwaltung gilt. Folgende Staaten sind hier zu nennen:

- das Wahlrecht für UnionsbürgerInnen auf der Ebene der Kreise mit ihren Kreistagen bzw. -versammlungen und Landräten (Kreistagspräsidenten) in Deutschland); alle ausländischen Staatsangehörigen bleiben aber vom Wahlrecht auf der weitaus relevanteren regionalen Ebene der Bundesländer ausgesperrt,
- die *Amtskommunen* mit ihren Kreistagen (*Amtsråd*) in Dänemark,
- die Provinzen mit ihren Provinziallandtagen (*Landstingsfullmäktige*) in Schweden,
- die *Counties*, *County boroughs*, *Regions* und *Wards* mit ihren *Councils* sowie im Großraum London der *Greater London Authority* im Vereinigten Königreich,
- die Regionen mit ihren Regionalräten (*Regional councils*) auf Malta,
- die Bezirke mit ihren Bezirksräten bzw. -versammlungen in Norwegen und Ungarn,
- die *Areas* mit ihren *Councils* in Australien sowie
- die *Regions* mit ihren *Regional councils* in Neuseeland.

Auf die diesbezüglichen Regelungen muss hier nicht nochmals eingegangen werden, da sie bereits in den Abschnitten 2.2 und 2.3 beschrieben wurden.

Darüber hinaus gibt es nur in vier Staaten, in denen es auch tatsächlich eine der lokalen und nationalen zwischengelagerte politische Ebene gibt,²⁴ ein Recht auf Teilnahme an Wahlen zu regionalen Vertretungskörpern:

In Portugal kann Angehörigen von Staaten mit Portugiesisch als Amtssprache bei Reziprozität auch das aktive Wahlrecht bei Wahlen zur Regionalversammlung und bei nationalen Parlamentswahlen (nicht jedoch bei Präsidentschaftswahlen) zugestanden werden, das Recht auf Kandidatur haben sie auf diesen Ebenen jedoch nicht. Derzeit kommen diese Sonderregelungen aber nur bestimmten Staatsangehörigen Brasiliens, die eine »special statutory political rights' equality«²⁵ genießen, zugute.

Im Vereinigten Königreich dürfen *Commonwealth-Citizens* sowie UnionsbürgerInnen unter gleichen Bedingungen wie britische Staatsangehörige an Wahlen zu den Versammlungen in Wales (*National Assembly*), Schottland (*Scottish Parliament*) und Nordirland (*Assembly*) als WählerInnen und KandidatInnen teilnehmen.

In der Schweiz gibt es zumindest einen Kanton, nämlich Jura, in dem ausländische Staatsangehörige aktiv wahlberechtigt sind, nicht jedoch passiv. Die Voraussetzung dafür ist dieselbe wie auf kommunaler Ebene, nämlich ein zehnjähriger Aufenthalt im Kanton.

Und in Australien haben britische Staatsangehörige, die schon vor 1984 in den Wahllisten eingetragen waren, wie erwähnt auch das aktive und passive Wahlrecht auf Ebene der sechs Bundesstaaten und zwei Territorien (Vertretungskörper: *Legislative Council, Legislative Assembly* and/or *House of Assembly*).

Die Zahl der Staaten, die ausländischen Staatsangehörigen das Wahlrecht auf regionaler Ebene gewähren, ist also noch geringer als bei Kommunalwahlen, wenn auch zu bedenken ist, dass es in elf Staaten keine Regionalwahlen gibt. Am ehesten wird es noch zugestanden, wenn die regionalen Vertretungskörper als Teil der lokalen Selbstverwaltung gelten. Die verfassungsrechtlichen Hindernisse für ein Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige sind hier meist dieselben, die schon dem kommunalen Wahlrecht entgegengestanden sind.

4 Wahlrecht auf nationaler Ebene

Naturgemäß am seltensten ist das AusländerInnenwahlrecht auf nationaler Ebene. Es sind aber immerhin noch fünf Staaten, die zumindest gewissen ausländischen Staatsangehörigen das aktive Wahlrecht gewähren. Ein passives Wahlrecht für Nicht-Staatsangehörige bei nationalen Wahlen existiert nur in einem Staat, während es in allen anderen Staaten fast ausnahmslos verfassungsrechtliche oder zumindest einfachgesetzliche Vorbehalte gibt, die die obersten politischen Funktionen des Staates den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.²⁶ Folgende Staaten haben nun ein Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige auf nationaler Ebene:

Im Vereinigten Königreich ist es die schon mehrfach angesprochene völlige Gleichstellung in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht von *Commonwealth-Citizens* und irischen Staatsangehörigen, die auch bei Wahlen auf nationaler Ebene gilt.

In Irland dürfen wohnhafte britische Staatsangehörige als WählerInnen, nicht jedoch als KandidatInnen an Wahlen zum Unterhaus des Parlamentes (*Dáil Éireann*) teilnehmen. Das aktive und passive Wahlrecht bei Präsidentschaftswahlen sowie die indirekte Wahl in den Senat bleiben jedoch den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.

In Portugal ist es die schon im vorangegangenen Abschnitt beschriebene Sonderstellung (bestimmter) brasilianischer Staatsangehöriger, die unter gewissen Umständen zu einem Wahlrecht bei Parlamentswahlen führt.

In Australien gilt die Gleichstellung für vor dem 26. Jänner 1984 als WählerInnen registrierte britische Staatsangehörige auch bei nationalen Parlamentswahlen. Diese Personengruppe ist jedoch von der Wählbarkeit ins Parlament ausgeschlossen.

In Neuseeland schließlich gelten bei nationalen dieselben Regeln wie bei kommunalen Wahlen: Niedergelassene ausländische Staatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht dürfen sich nach einem Jahr Aufenthalt an den Parlamentswahlen beteiligen, jedoch nur als WählerInnen. Die völlige Gleichstellung von britischen Staatsangehörigen, die schon vor 1975 als WählerInnen registriert waren, gehört ab 2003 der Vergangenheit an.

Wie dieser Überblick zeigt, gibt es auf gesamtstaatlicher Ebene nur in einem einzigen Staat, nämlich in Neuseeland, ein allgemeines, lediglich an einen gewissen Aufenthaltsstatus geknüpftes aktives Wahlrecht für Angehörige aller ausländischen Staaten. In allen anderen Ländern basiert das Wahlrecht auf kolonialen Verbindungen in der Vergangenheit (Irland, Vereinigtes Königreich, Australien) oder eben kultureller Nähe (Portugal).

5 Zusammenfassung

Welche Muster ergeben sich nun auf Basis der unterschiedlichen Arten und Reichweiten der Gewährung des Wahlrechtes an ausländische Staatsangehörige? Abschließend lassen sich folgende Typen an Staaten ausmachen (siehe auch Tabelle 3):

Totaler Ausschluss vom Wahlrecht: Acht Staaten in unserem Sample gewähren ausländischen Staatsangehörigen auf keiner Ebene des Recht auf Teilnahme an Wahlen. Es handelt sich dabei um die fünf EU-Beitrittskandidaten Bulgarien, Zypern, Lettland, Polen und Rumänien, zwei weitere europäische Staaten (Liechtenstein, Russland) sowie Kanada.

Ausschließliches Wahlrecht für UnionsbürgerInnen: Sechs EU-Staaten waren bislang nur bereit, Angehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten das Wahlrecht auf kommunaler Ebene einzuräumen. Originär nationale Regelungen in Bezug auf die Beteiligung von ausländischen Staatsangehörigen an Wahlen existieren in diesen Staaten nicht. In einem siebenten Staat, nämlich Österreich, wurde ein lokales Wahlrecht für Drittstaatsangehörige kürzlich in einem der neun Bundesländer eingeführt – ob die diesbezüglichen Regelungen verfassungskonform sind, muss jedoch bis zu einem Urteil des Verfassungsgerichtshofes offen bleiben.

Wahlrecht nur in wenigen territorialen Subeinheiten: In zwei Staaten, nämlich in der Schweiz und den Vereinigten Staaten, dürfen ausländische Staatsangehörige nur in wenigen Gemeinden (USA) bzw. Regionen (Schweiz) auf lokaler Ebene wählen und mitunter auch gewählt werden. Das Regionalwahlrecht im Kanton Jura ist dabei die Ausnahme.

Aktives Wahlrecht im Rahmen der lokalen Selbstverwaltung: In Estland und Ungarn wird ausländischen Staatsangehörigen nur das aktive Wahlrecht auf lokaler bzw. auf ebenfalls unter den Begriff der lokalen Selbstverwaltung fallender regionaler Ebene zugestanden. In Estland muss dabei ein Mindestaufenthalt (5 Jahre) und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht nachgewiesen werden, in Ungarn dagegen nur ein nicht prinzipiell über einen bestimmten Zeitraum hinaus unverlängerbarer Aufenthaltstitel vorliegen.

Allgemeines aktives und passives Wahlrecht im Rahmen der lokalen Selbstverwaltung: Die fünf nordischen Länder, die Niederlande sowie seit kurzem auch die Slowakei und Slowenien gewähren grundsätzlich allen ausländischen Staatsangehörigen das akti-

	Lokales Wahlrecht		Regionales Wahlrecht		Nationales Wahlrecht	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
EU-STAATEN						
Belgien	EU	EU	–	–	–	–
Dänemark	A/SB/EU	A/SB/EU	(A/SB/EU)	(A/SB/EU)	–	–
Deutschland	EU	EU	(EU)	(EU)	–	–
Finnland	A/SB/EU	A/SB/EU	KRW	KRW	–	–
Frankreich	EU	EU	–	–	–	–
Griechenland	EU	EU	KRW	KRW	–	–
Irland	A/EU	A/EU	KRW	KRW	KV	–
Italien	EU	EU	–	–	–	–
Luxemburg	EU	EU	KRW	KRW	–	–
Niederlande	A/EU	A/EU	–	–	–	–
Österreich	EU/(WG)	EU/(WG)	–	–	–	–
Portugal	RE/EU/KN	RE/EU/KN	REKN	–	REKN	–
Schweden	A/SB/EU	A/SB/EU	(A/SB/EU)	(A/SB/EU)	–	–
Spanien	RE/EU	RE/EU	–	–	–	–
Vereinigtes Königreich	KV/EU	KV/EU	KV/EU	KV/EU	KV	KV
BEITRIITSKANDIDATENSTAATEN						
Bulgarien	–	–	–	–	–	–
Estland	A	–	–	–	–	–
Lettland	–	–	KRW	KRW	–	–
Litauen	[A]	[A?]	KRW	KRW	–	–
Malta	RE/SB	RE/SB	(RE/SB)	(RE/SB)	–	–
Polen	–	–	–	–	–	–
Rumänien	–	–	–	–	–	–
Slowakei	A	A	KRW	KRW	–	–
Slowenien	A	(A)	KRW	KRW	–	–
Tschechische Republik	[RE]	[RE]	–	–	–	–
Ungarn	A	–	(A)	–	–	–
Zypern	–	–	KRW	KRW	–	–
SONSTIGE EUROPÄISCHE STAATEN						
Island	A/SB	A/SB	KRW	KRW	–	–
Liechtenstein	–	–	KRW	KRW	–	–
Norwegen	A	A	(A)	(A)	–	–
Russland	–	–	–	–	–	–
Schweiz	EWG	EWG	EWG	–	–	–
KLASSISCHE EINWANDERUNGSSTAATEN						
Australien	KV/WG	KV/WG	KV	KV	KV	–
Kanada	–	–	–	–	–	–
Neuseeland	A	–	(A)	–	A	–
USA	WG	WG (?)	–	–	–	–

Tabelle 3: Wahlrecht für ausländische Staatsangehörige – Zusammenfassung

Anmerkung: **A** = Wahlrecht für alle ausländischen Staatsangehörigen (unter bestimmten Bedingungen); **EU** = Wahlrecht für UnionsbürgerInnen; **KN** = Wahlrecht auf Basis von kultureller Nähe; **KRW** = Keine Regionalen Wahlen; **KV** = Wahlrecht für bestimmte Staatsangehörige auf Basis kolonialer Vergangenheit; **RE** = Wahlrecht bei Reziprozität; **REKN** = Reziprozität bei kultureller Nähe; **SB** = Wahlrecht nur für Angehörige von Staaten im selben Staatenbund (außer EU; z. B. Nordischer Rat, Europarat); **WG** = Wahlrecht in bestimmten Gebieten (z. B. bestimmte Gemeinden, Regionen, Bundesstaaten); – = Kein Wahlrecht.

Codes in runden Klammern in der Spalte »Regionales Wahlrecht« zeigen an, dass Wahlen auf dieser Ebene eigentlich unter den Begriff der lokalen Selbstverwaltung fallen. Codes in eckigen Klammern zeigen an, dass die rechtlichen Regelungen derzeit noch nicht in Kraft bzw. noch ohne Bedeutung sind.

ve und passive Wahlrecht im Rahmen der lokalen Selbstverwaltung, welche in drei Fällen auch eine der lokalen und nationalen zwischengelagerte regionale Ebene umfasst. Litauen wird sich in absehbarer Zeit dieser Staatengruppe anschließen. In vier dieser Staaten sind die Mindestwohnsitzfristen für Unions- und/oder nordische BürgerInnen dabei günstiger als jene für alle anderen Staatsangehörigen; mit anderen Worten, die bevorzugte Stellung basiert auf der Mitgliedschaft im selben Staatenbund (Nordischer Rat bzw. Europäische Union). In den vier EU-Mitgliedsstaaten in dieser Gruppe ging das allgemeine AusländerInnenwahlrecht auf lokaler Ebene dabei der Einführung des Wahlrechtes für UnionsbürgerInnen voran. In den drei mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidatenstaaten in dieser Gruppe schließlich sind die genauen Bedingungen für die Zuerkennung des Wahlrechtes (Mindestaufenthalt? Unbefristeter Aufenthaltstitel?) noch nicht eindeutig geklärt.

Wahlrecht bei Reziprozität als dominantem Prinzip: Das Wahlrecht in Portugal, Spanien, Malta und seit Ende 2001 auch in der Tschechischen Republik richtet sich vor allem bzw. ausschließlich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Nur Angehörigen von Staaten, die das Wahlrecht auch den eigenen BürgerInnen in diesen anderen Staaten gewähren, dürfen wählen und gewählt werden. Daneben existiert in zwei der drei Staaten jedoch auch das Wahlrecht für UnionsbürgerInnen, welches aber ebenfalls unter dem Blickwinkel der Reziprozität gesehen wird. In Spanien und Malta beschränkt sich das Wahlrecht dabei auf den Bereich der lokalen Selbstverwaltung, während in Portugal gewisse ausländische Staatsangehörige auch auf regionaler und nationaler Ebene wählen dürfen. In Malta ist die Möglichkeit der Wahlrechtsgewährung bei Reziprozität auf Staaten beschränkt, die ebenfalls Mitglied des Europarates sind, während die Reziprozitätsregeln in Portugal (Sonderregelungen für Angehörige portugiesischsprachiger Staaten) auf dem Prinzip der kulturellen Ähnlichkeiten beruhen.

Starke Einflüsse der kolonialen Vergangenheit auf Wahlrecht für Nicht-Staatsangehörige: In Irland, dem Vereinigten Königreich und Australien spielt die koloniale Vergangenheit eine mehr oder weniger starke Rolle bei der heutigen Gewährung des Wahlrechtes an ausländische Staatsangehörige. In allen drei Staaten erstreckt sich (zumindest) das aktive Wahlrecht für bestimmte Gruppen auch auf die nationale Ebene. Im Vereinigten Königreich sind weiterhin alle Angehörigen der ehemaligen Kolonien und Irlands bei allen politischen Wahlen britischen Staatsangehörigen gleichgestellt; und zudem werden UnionsbürgerInnen Wahlrechte auf der regionalen Ebene gewährt, die über die Verpflichtungen des EU-Rechts hinausgehen. In Irland werden britische Staatsangehörige ebenfalls gesondert behandelt, indem sie sich zumindest als WählerInnen an Parlamentswahlen (nicht aber an Präsidentschaftswahlen) beteiligen dürfen. Ansonsten sticht in diesem Land aber das an keine besonderen Bedingungen geknüpfte allgemeine aktive und passive Wahlrecht auf lokaler Ebene hervor. In Australien haben zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit (1984) registrierte britische Staatsangehörige weiterhin (fast) alle politischen Rechte.

Aktives Wahlrecht auf allen politischen Ebenen: Neuseeland schließlich gehörte bis vor kurzem ebenfalls zur Gruppe jener Staaten, in denen die koloniale Vergangenheit starken Einfluss auf die Gewährung von Wahlrechten an ausländische Staatsangehörige hatte. Nachdem Ende 2002 die völlige Gleichstellung für vor dem Jahre 1975 registrierte britische Staatsangehörige weggefallen ist, sticht Neuseeland nunmehr aber vor allem durch das aktive Wahlrecht auf lokaler und nationaler Ebene für *permanent residents* nach einem Jahr Aufenthalt hervor. Das Recht, gewählt zu werden, bleibt in Neuseeland aber weiterhin den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten.

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag basiert auf einer ausführlichen Internetrecherche im Oktober und November 2002 und einer Nachrecherche im Februar 2003. In den wenigen Einzelfällen, in denen keine Informationen gefunden werden konnten, wurde auf die Ergebnisse einer ähnlichen Recherche von Barbara Liegl (Institut für Konfliktforschung, Wien) aus dem Jahr 2000 zurückgegriffen, die dem Autor dieses Beitrages freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurden. Barbara Liegl und Rainer Bauböck, der für die Projektleitung bei der angesprochenen Recherche verantwortlich war, sei diesbezüglich nochmals herzlich gedankt! Eine ausführlichere englische Version dieses Artikels wurde auf der Konferenz »The Challenges of Immigration and Integration in the European Union and Australia« im Februar 2003 in Melbourne präsentiert (Waldrauch 2003).
- 2 Die Konvention, ein erläuternder Report, eine Liste der bisherigen Signatarstaaten sowie deren Vorbehalte finden sich unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/WhatYouWant.asp?NT=144&CM=8&DF=19/11/02>
- 3 Dänemark, Finnland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Tschechien, das Vereinigte Königreich und Zypern haben die Konvention unterzeichnet, die drei zuletzt genannten Staaten jedoch noch nicht ratifiziert.
- 4 Auf das Wahlrecht von UnionsbürgerInnen bei Wahlen zum Europäischen Parlament, das sie auch ausüben können, wenn sie in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen, kann hier nicht eingegangen werden; siehe dazu http://www.europarl.eu.int/factsheets/2_4_0_de.htm und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000).
- 5 Vgl. Art 19 Abs 1 (ex-Art 8b Abs 1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/ec_cons_treaty_de.pdf).
- 6 Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (Amtsblatt L 368, 31. 12. 1994), dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen; geändert durch Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996 (Amtsblatt L 122, 22. 05. 1996), abrufbar unter http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31994L0080&model=guicheti
- 7 Alle Staaten haben die Richtlinie inzwischen umgesetzt, als letztes Land Belgien im Jahr 1999, welches diesbezüglich zuvor sogar in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt worden war.
- 8 Griechenland verlangt analog auch für die Ausübung des aktiven Wahlrechts eine Erklärung. In dieser Sache läuft jedoch ein Vertragsverletzungsverfahren; vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002, 8).
- 9 Art 88-3 der Verfassung von 1958.
- 10 Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002, 9).
- 11 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002, 7); siehe auch <http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/el/001930.htm>
- 12 Für Details der beschriebenen Regelungen und Quellen siehe Tabelle 2.
- 13 In diesen drei Kantonen lebt nur rund 1 % der ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz.
- 14 Vgl. dazu etwa Hajduk (2002), Royles (1998), McNaught (1999) und <http://users.skynet.be/suffrage-universel/usvoalma.htm>
- 15 Zur Bewertung dieser Gründe für die Privilegierung bestimmter Staatsangehöriger vgl. den Beitrag von Rainer Bauböck in diesem Heft.
- 16 Irische Staatsangehörige stellen rund 17 % und Commonwealth-Citizens zusammengenommen ca. 35 % der ausländischen Wohnbevölkerung im Vereinigten Königreich; berechnet auf Basis von Council of Europe (2001).
- 17 Schätzungen sprechen von 200.000 bis einer Million britischer Staatsangehöriger, die von dieser Regelung profitieren (Zappalà/Castles 2001, 64).
- 18 Die auf EU-BürgerInnen Anwendung findenden Regelungen können ebenfalls als Form der Reziprozität interpretiert werden. Die Gesetze, welche die entsprechenden EU-Direktiven in Portugal und Spanien in nationales Recht übersetzen, beziehen sich sogar explizit auf diese Reziprozität.
- 19 In den Jahren 2000 und 2001 sahen die gesetzlichen Regelungen in Spanien dabei noch das kommunale Wahlrecht für alle ausländischen Staatsangehörigen vor. Nachdem die Partido Popular bei der Wahl 2000 die absolute Mehrheit errungen hatte, wurde im Zuge der Reform des Ausländergesetzes im Jahr 2001 aber wieder die schon vor 2000 geltende Reziprozitätsregelung in Kraft gesetzt.
- 20 Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat 1990 entschieden, dass das in zwei Ländern eingeführte AusländerInnenwahlrecht dem deutschen Grundgesetz widerspricht: Schleswig-Holstein wollte Angehörigen bestimmter Staaten das aktive Wahlrecht auf lokaler und Bezirksebene nach acht Jahren Aufenthalt gewähren; und in Hamburg sollten InhaberInnen eines speziellen Aufenthaltstitels (Aufenthaltslaubnis) nach acht Jahren Aufenthalt das aktive Wahlrecht bekommen.
- 21 Ein Beispiel für Regelungen dieser Art ist etwa Art 42 Abs 1 der bulgarischen Verfassung, in der es zur politischen Beteiligung auf lokaler Ebene heißt: »Every citizen above the age of 18, with the exception of those placed under judicial interdiction or serving a prison sentence, is free to elect state and local authorities and vote in referendums.«
- 22 In Art 48 Abs 1 der italienischen Verfassung heißt es etwa: »All citizens, men or women, who have attained their majority shall be entitled to vote.« Ein anderes Beispiel ist Art 3 Abs 4 der französischen Verfassung von 1958: »All French citizens of both sexes who have attained their majority and enjoy civil and political rights may vote under the conditions determined by law.«
- 23 Über die verfassungsrechtliche Situation in Griechenland und Kanada kann aufgrund schwer interpretierbarer oder fehlender Informationen hier keine Aussage getroffen werden.

- 24 Keine zwischengelagerte regionale Ebene und/oder keine Regionalwahlen gibt es in Finnland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Island, Liechtenstein, Lettland, Litauen, der Slowakei, Slowenien und Zypern.
- 25 Vgl. <http://www.acime.gov.pt/VotoE.pdf>
- 26 In Australien sind sogar DoppelstaatsbürgerInnen, die keinen Versuch unternommen haben, ihre zweite Staatsangehörigkeit aufzugeben, von der Wählbarkeit ins nationale Parlament ausgeschlossen. Und in den USA hängt die Wählbarkeit ins höchste Amt des Staates, jenem des USA-Präsidenten, vom Geburtsort ab: Demnach dürfen nur Personen, die in den USA geboren wurden, zum Präsidenten gewählt werden.

Literatur

- Aleinikoff, T. Alexander (2000): *Between Principles and Politics: U.S. Citizenship Policy*. In: Aleinikoff, T. Alexander/ Klusmeyer, Douglas (Hg.): *From Migrants to Citizens: Membership in a Changing World*. Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace, 119–172.
- BBC News (2002): *Belgium mulls vote for non-EU residents*. (28. 03. 2002), <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/europe/1898006.stm>
- Commissioner of the Council of the Baltic Sea States (CBSS-Commissioner) (1996): *Rights of Non-citizens Residing Legally in the Member States of the CBSS – Part 1: Voting Rights and the Right to Stand for Public Office*. In: CBSS Surveys 1996-02, February 1996, <http://www.cbss-commissioner.org/surveys/1996-02/survey3.htm>
- Commissioner of the Council of the Baltic Sea States (CBSS-Commissioner) (2000): *A Survey on the Situation in the Field of Local and Regional Democracy in the CBSS Member States*. In: CBSS Surveys 2000-09 (30. 09. 2000), <http://www.cbss-commissioner.org/surveys/2000-09/default.htm>
- Council of Europe (1999): *Electoral Procedures and Voting Procedures at Local Level*. Report by the Steering Committee on Local and Regional Democracy (CDLR), prepared with the collaboration of Professor Dieter Nohlen, Adopted by the CDLR at its 22nd meeting, 1–4 December 1998. Reihe »Local and regional authorities in Europe«, No. 68. Strassburg: Council of Europe Publishing. [http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Local_and_regional_Democracy/Steering_Committee_\(CDLR\)/Publications/Authorities_Series/68-4.pdf](http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Local_and_regional_Democracy/Steering_Committee_(CDLR)/Publications/Authorities_Series/68-4.pdf)
- Council of Europe (2000): *Participation of Citizens in Local Public Life*. Report by the Steering Committee on Local and Regional Democracy (CDLR), prepared with the collaboration of Professor Gerry Stoker, Adopted by the CDLR at its 25th meeting, 7–9 June 2000. Reihe »Local and regional authorities in Europe«, No. 72. Strassburg: Council of Europe Publishing, [http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Local_and_regional_Democracy/Steering_Committee_\(CDLR\)/Publications/Authorities_Series/72-4.pdf](http://www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Local_and_regional_Democracy/Steering_Committee_(CDLR)/Publications/Authorities_Series/72-4.pdf)
- Council of Europe (2001): *Demographic Yearbook 2001*, http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/population/demographic_year_book/2001_Edition/
- Davy, Ulrike (2001): *Überregionales und regionales Völkerrecht, Belgien, Deutschland* (mit Dilek Çınar), *Frankreich, Österreich* (mit Dilek Çınar) und *Vereinigtes Königreich* (mit Dilek Çınar). In: Davy, Ulrike (Hgin): *Die Integration von Einwanderern: Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*. Band 9.1 der Reihe »Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung« des Europäischen Zentrums Wien. Frankfurt, New York: Campus, 37–94, 197–276, 277–424, 425–518, 567–708 und 795–924.
- Government of the Slovak Republic (2002): *Report on the Slovak Republic's Progress in its Integration into the European Union September 2001 – May 2002*, http://www.government.gov.sk/eu/dokumenty/_Toc11737843
- Groenendijk, Kees (2001): *The Netherlands*. In: Davy, Ulrike (Hgin): *Die Integration von Einwanderern: Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*. Band 9.1 der Reihe »Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung« des Europäischen Zentrums Wien. Frankfurt, New York: Campus, 519–566.
- Hajduk, Ron (2002): *Non-citizen Voting: Pipe Dream or Possibility?* Drum Major Institute for Public Policy, http://www.drummymajorinstitute.org/On%20the%20Issues/Voting/10_Voting.asp
- Human Rights Commissioner of the Government of the Czech Republic (2002): *Report on the State of Human Rights in the Czech Republic in 2001*, http://wtd.vlada.cz/files/rvk/rlp/dokumenty/zprava01_en.pdf
- Kaleva, Lassi (1999): *The Electoral System in Finland*. A FAST-FIN-1 (TRENPP2C) Finnish Institutions Student Paper, FAST Area Studies Program, Department of Translation Studies, University of Tampere, <http://www.uta.fi/FAST/FIN/GP/lassi.html>
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2000): *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/109/EG bei den Wahlen zum Europäischen Parlament vom Juni 1999 – Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen*, KOM(2000)843 endgültig, Brüssel (18. 12. 2000), <http://europa.eu.int/infonet/library/b/com2000843/de.pdf>
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a): *2002 Regular Report on [country's] Progress towards Accession*, Brussels, 9. 10. 2002, SEC(2002) 1400–1412, <http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/report2002/index.htm>
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002b): *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 94/80/EG über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen*, KOM(2002)260 endgültig, Brüssel den 30. 05. 2002, http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/rpt/2002/com2002_0260de01.pdf
- Kondo, Atsushi (o. J.): *Electoral Rights for »Non-Citizens«*. <http://www.eur.nl/frg/iacl/papers/kondo.html>

- McNaught, Sarah (1999): *A novel idea in Cambridge: Give noncitizen immigrants the vote*. In: The Boston Phoenix, <http://www.bostonphoenix.com/archives/1999/documents/00521634.htm>
- Mogosanu, Anca-Ruxandra M. (1999): *The constitutional rights of non-citizens in Romania*. Paper presented at the International Association of Constitutional Law – 5th World Congress – Constitutionalism, Universalism & Democracy – Rotterdam (12.–16. 07. 1999), <http://www.eur.nl/frg/iacl/papers/mogosanu.doc>
- Royles, Elizabeth (1998): *Town Votes To Open Its Elections To Non-Citizens – Town Meeting motion goes to state legislature*. In: The Amherst Student, 28 October 1998, <http://www.amherst.edu/~astudent/1998-1999/issue007/>
- Schnedl, Gerhard (1995): *Das Ausländerwahlrecht – ein europäisches Gebot. Eine rechtsdogmatische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Analyse der Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie der EU in Österreich*. Juristische Schriftenreihe, Band 86 Wien.
- Slominski, Peter (2001): *Schweiz*. In: Davy, Ulrike (Hgin.): *Die Integration von Einwanderern: Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich*. Band 9.1 der Reihe »Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung« des Europäischen Zentrums Wien. Frankfurt, New York: Campus, 709–794.
- Von Wersbe, Hilmar (2000): *Das neue Wahlrecht für EU-Bürger*. Kommunalpolitik – Materialien für die Arbeit vor Ort. Konrad Adenauer Stiftung, http://www.kas.de/upload/kommunalpolitik/materialien_vor_ort/1.pdf
- Waldrauch, Harald (2003): *Electoral rights for foreign nationals: a comparative overview of regulations in 36 countries*. Paper prepared at the conference: The Challenges of Immigration and Integration in the European Union and Australia, University of Sydney, Australia, 18–20 February 2003.
- Weninger Thomas (1994): *Kommunales AusländerInnenwahlrecht. Zum Stand der Diskussion in Westeuropa*. In: SWS-Rundschau, Jg. 4, Heft 4.
- Zappalà, Gianni / Stephen Castles (2000): *Citizenship and Immigration in Australia*. In: Aleinikoff, T. Alexander / Klusmeyer, Douglas (Hg.): *From Migrants to Citizens: Membership in a Changing World*. Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace, 32–81.
- Zuleeg, Manfred (2001): *Kommunalwahlrecht für Unionsbürger*. In: Demokratie und Selbstverwaltung in Europa, Festschrift für Dian Schefold. Nomos Baden-Baden: Verlagsgesellschaft, 117–127, <http://www.uni-frankfurt.de/fb01/zuleeg/kommwahleu.rf>

Quellen Tabelle 1 – Alle Länder: <http://europa.eu.int/scadplus/citizens/de/at/001930.htm> und verlinkte Seiten, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002b); **Belgien:** <http://mibz.fgov.be/pd/pdd/dedd00.htm>; **Dänemark:** <http://users.skynet.be/suffrage-universel/dkvo.htm>; **Deutschland:** von Wersbe (2000), Zuleeg (2001); **Finnland:** Finnish Local Government Act (<http://www.kuntalitto.fi/english/law.htm>); Kaleva (1999); **Irland:** <http://www.environ.ie/electindex.html>; **Niederlande:** Groenendijk (2001); **Österreich:** Gemeindefahrlordnungen und Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer unter <http://www.ris.bka.gv.at>; **Portugal:** <http://www.acime.gov.pt/VotoE.pdf>; **Spanien:** http://www.ine.es/en/censo/e/electmun03/ciud_ue_ele0503_en.htm; Tenerife News (<http://www.tennews.com/local/page01.php3?page=6>) vom 11. 9. 2002; Vereinigtes Königreich: Davy (2001, 850 ff.).

Quellen Tabelle 2 – EU-Staaten: siehe Tabelle 1; **Beitrittskandidaten:** Commission of the European Communities (2002a); **Diverse Staaten:** Council of Europe (1999, 2000); **constitutions:** <http://www.oefre.unibe.ch/law/icl/>; **Belgien:** Migration News Sheet (MNS) (various issues 1999-2002); **Dänemark:** Schnedl (1995), <http://www.kl.dk/data/825711/Komst-eng.pdf>; **Finnland:** Weninger (1994); **Österreich:** Der Standard (14./15. Dezember 2002); **Portugal:** constitution (http://www.parlamento.pt/ingles/cons_leg/crp_ing/index.html); Barbara Liegl (siehe Fußnote 1); **Spanien:** http://www.ine.es/en/censo/e/electmun03/ciud_nor_ele0503_en.htm, MNS (diverse Ausgaben 2000–2001); **Estland:** http://www.vm.ee/eng/kat_172/2880.html; http://www.mig.ee/eng/abiks/load_alal.html; **Litauen:** East European Constitutional Review, Vol. 11, No. 3 (<http://www.law.nyu.edu/eecr/vol11num3/constitutionwatch/lithuania.html>), MNS 6/2002; http://www.migracia.lt/MDEN/al_law.htm; **Malta:** Local Councils Act (http://www.justice.gov.mt/laws_documents/english/leg/vol_10/chapt363.pdf), <http://www.localcouncils.gov.mt/>; **Slowakei:** Government of the Slovak Republic (2002); http://slovakembassy-us.org/wwwanglicky/temporary_stay_permit.doc; Nemes, Bercik, and Kuklis (2000); **Slovenien:** East European Constitutional Review, Vol. 11, No. 3 (<http://www.law.nyu.edu/eecr/vol11num3/constitutionwatch/slovenia.html>), <http://www.usembassy.si/Consular/consacs3.htm>; **Tschechische Republik:** Human Rights Commissioner of the Government of the Czech Republic (2002); <http://www.citymela.com/cz/residence.htm>; http://www.mvcr.cz/reforma/zakony/an_muni.html; **Ungarn:** Act LX11 of 1994 on the Election of Members of Municipal Governments and Mayors (http://www.aceproject.org/main/samples/vr/vrx_002.pdf); **Island:** Local Government Elections Act (<http://kosningar2002.is/interpro/fel/fel.nsf/pages/electionsact>), Barbara Liegl (siehe Fußnote 1); **Norwegen:** CBS-Commissioner (1996, 2000), <http://www.ub.uio.no/ujur/ulovdata/lov-19850301-003-eng.pdf>, private Email von Lars Østby (Statistics Norway); **Schweiz:** Slominski (2001, 753 f.), http://e-gov.admin.ch/vote/vote_electronique_Beilage3.pdf; **Australien:** <http://www.eca.gov.au/systems/index.htm>; State and Territory Electoral Offices (see list of websites at <http://www.eca.gov.au/about/contact.htm>); Zappalà and Castles (2001, 58 ff.); Information per Email durch das New South Wales and South Australian State Electoral Office; **Neuseeland:** <http://www.elections.org.nz/elections>; <http://www.immigration.govt.nz/>; Information per Email durch Paul Harris (Chief Executive, Electoral Commission, Wellington); **USA:** Aleinikoff (2001, 151f), Hajduk (2002), McNaught (1999); **Staaten ohne Wahlrecht für Drittstaatsangehörige:** **Diverse Staaten:** Council of Europe (1999, 2000), BBC-News (2002), **constitutions:** <http://www.oefre.unibe.ch/law/icl/>; **Belgien, Frankreich, Deutschland:** Davy (2001); **Frankreich:** MNS 4/2000, 4/2002; **Italien:** Information per Email durch Raffaele Miele; **Zypern:** http://www.kypros.org/PIO/cygov/elections/municipale_1996.htm; **Lettland, Polen, Russland CBS-Commissioner (1996, 2000); Liechtenstein:** Verfassung (http://www.gesetze.li/r2000/html/get_lgbl_from_lr.xsql?LGBI=1921015); **Gemeindegesezt** (http://www.gesetze.li/r2000/html/get_lgbl_from_lr.xsql?LGBI=1996076); **Rumänien:** Mogosanu (1999); **Kanada:** Information per Email durch Yngve Lithman (University of Bergen, IMER International Migration and Ethnic Relations).

Anmerkung der Redaktion: Die angegebenen Internet-Quellen sind unter Umständen nicht mehr unter den genannten www-Adressen abrufbar!

Abstract – The article reviews non-citizens' rights to vote and to stand as candidates in local, regional and national elections in 32 European and four non-European countries. Questions addressed are: When, if at all, were non-citizens given these rights for the first time? What are the conditions non-citizens have to meet in addition to those of citizens in order to be allowed to vote and be elected? Are these rights granted to citizens of certain foreign countries only? Are non-citizens excluded from being elected into certain functions? And finally, with respect to countries excluding non-citizens from elections: Would the constitution have to be amended before non-citizens could be given the right to vote?